Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 1. Februar **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

1) Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B.=G.=Bl. S. 193) auch in den Hohenzollernschen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke „Inland" und „Ausland" nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung unter Nro. 2 gegebenen Erläuterungen, nicht mehr zu. Unter „Inland" ist nunmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als „Ausland" anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Der Finanz=Minister.
gez. Camphausen.

2) Bekanntmachung.

Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Declaration des Inhalts angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich" versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire . . . . .
oder
Valeur déclarée Francs . . . . .

Die Briefe müssen mit einem Kreuz=Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General=Postamt. Stephan.

3) Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder $122^1/_2$ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs=Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe=Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler= bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler ($43^3/_4$ Gulden) $7^1/_2$ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. ($43^3/_4$ bis $87^1/_2$ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thlr. (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 1. Februar ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy und Bitsch, ferner an diejenigen Besatzungs- 2c. Truppen angenommen werden, welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind.

Päckereien für andere, als die vorbezeichneten Truppen 2c. müssen vorerst von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militärtransporte (Nachschub von Ersatzmannschaften, Geschützen, Munition, Proviant u. s. w.) derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen: Gewicht nicht über 4 Pfd., — Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Kartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Auflebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Die Adressen müssen außer der genauen Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort „vor Paris", „vor Belfort" 2c., bezw. „in Metz", „in Staßburg", „in Mezières" u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat.

Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch zur Post gegeben, so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Portos zurückgesandt werden.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als Versuch zu betrachtenden, Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obenbezeichneten Belagerungs- und Besatzungstruppen wieder beginnen.

Berlin, den 24. Januar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

5) Bekanntmachung.

Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiete stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht

erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel rc. wird daher der vom 1. Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen Besatzungs- rc. Truppen beschränkt, welche im Elsaß und in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von Belfort und Bitsch. Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im hiesigen Regierungsbezirk stattfinden wird:

a) im Bereich der 3. Infanterie-Brigade:
am 17. Februar c. in Stuhm,
am 20. Februar c. in Rosenberg,
am 22. Februar c. in Neumark;

b) im Bereich der 8. Infanterie-Brigade:
am 25. Februar c. in Schloppe,
am 27. und 28. Februar c. in Dt. Krone,
am 2. und 3. März c. in Flatow,
am 6. und 7. März c. in Zempelburg,
am 8. und 9. März c. in Schlochau,
am 10. und 11. März c. in Conitz,
am 13. und 14. März c. in Schwetz,
am 15. und 16. März c. Neuenburg;

c) im Bereich der 4. Infanterie-Brigade:
am 17. und 18. März c. in Marienwerder,
am 20. und 22. März c. in Graudenz,
am 23. und 24. März c. in Culm,
am 27. und 29. März c. in Thorn,
am 31. März und 1. April c. in Strasburg.

Marienwerder, den 31. Januar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Im Institute der barmherzigen Schwestern zu Culm sind unter dem ärztlichen Beistande des Kreis-Wundarztes Bachmann im vergangenen Jahre 293 Kranke verpflegt worden, von denen 220 vollständige Genesung gefunden haben.

Die fortgesetzten Bemühungen in dem Institute um die Armenkrankenpflege verdienen besondere Anerkennung.

Marienwerder, den 21. Januar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Aus dem Stalle des Ackerwirths Mamtin Bleck in Nichorz ist ein rotzkrankes Pferd verkauft und die übrigen Pferde sind an verdächtiger Druse erkrankt.

Marienwerder, den 20. Januar 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Nachtrag
zur Einpfarrungs-Urkunde für die neu gegründete evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt in Friedrichsbruch (Kossabude) im Kreise Conitz vom 17. August und 1. Dezember 1866.

Unter Hinweisung auf die in Nr. 50 des Amtsblatts pro 1866 publicirte Einpfarrungs-Urkunde für das evangelische Kirchspiel Friedrichsbruch (Kossabude) im Kreise Conitz vom 17. August und 1. Dezember 1866 wird zu dem § 4 der gedachten Urkunde mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath auf Grund des Beschlusses der Gemeinde folgender Nachtrag hinzugefügt und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

> Die Wahl des Pfarrers geschieht von der Gemeinde unter dreien derselben vom Königlichen Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten.

Königsberg und Marienwerder, den 20. September 1870.

Königliches Konsistorium.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 20., 22., 23. und 24. Mai im Königl. Seminar zu Marienburg anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 6. Mai bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht

angenommen. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 19. Mai, Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

11) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 15., 16., 18. und 19. September im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. September c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz in Pr. Friedland unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen. Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 14. September, Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

12) Die Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 hinsichtlich der Güterbeförderung (Abtheilung B.) finden fortan auch in dem seit dem 18. August c. eingeführten directen Preußisch-Polnischen Güter-Verkehre auf den Polnischen Verbandbahnen Anwendung.

In demselben Verkehre werden vom 1. Februar d. J. ab die Artikel:

Bleicherde, Bleichpulver, Kupferhammerschlag und Lauge

zur ermäßigten Klasse II. A.,

Beinschwarz (Knochenschwarz) und Spath gemahlen

zur ermäßigten Klasse II. B. und

Graupen, Gries, Grütze und andere Mühlen-Fabrikate in Quantitäten von 100 Centnern und darüber

zum Special-Tarife für Mehl befördert.

Bromberg, den 14. Januar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

13) Der bisherige Kämmerer Rudolph v. Karwinski ist auf die Dauer von 12 Jahren zum Bürgermeister der Stadt Neumark gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.